

Haushaltssatzung der Gemeinde Kollmar für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.293.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.256.000 EUR
einem Jahresergebnis (Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)) von	+ 37.500 EUR
globalen Minderaufwendungen nach § 26 Absatz 1 Satz 3 GemHVO von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich von	0 EUR
einem saldiertem Jahresergebnis von	+ 37.500 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.194.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.914.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.038.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 4.000.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 2,311 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 288 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 362 % |
| 2. Gewerbesteuer | 330 % |

§ 4

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 GemHVO beträgt:

- | | |
|---------------------|-------------|
| a) für Baumaßnahmen | 150.000 EUR |
| b) für Beschaffung | 50.000 EUR |

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

Kollmar, 26.02.2026

gez. Klaus Meinert
Gemeinde Kollmar
- Der Bürgermeister -

Siegel

Vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Kollmar für das Haushaltsjahr 2026 wird öffentlich bekanntgemacht. Nach § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Horst (Holstein), den 05.03.2026

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher